

Ruderordnung der Potsdamer Ruder-Gesellschaft e.V.

Entwurf Juli 2023 (6)

1. Allgemeines

- (1) Die Ruderordnung regelt die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Ruderbetriebs der Mitglieder der Potsdamer Ruder-Gesellschaft e.V. (PRG). Die in dieser Ruderordnung verwendeten männlichen Formen sind geschlechterneutral und gelten analog für alle Personen.
- (2) Jedes Mitglied hat sich auf dem Wasser und an Land, entsprechend den Grundsätzen der Kameradschaft und der Sportlichkeit, so zu verhalten, dass das Ansehen der PRG nicht geschädigt, der Natur- und Umweltschutz beachtet sowie andere Mitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung ist bei jeder Ausfahrt zu beachten.
- (4) Vor Antritt einer Fahrt ist diese in das Fahrtenbuch einzutragen.
- (5) Mitglieder der PRG, die keine aktuelle Sicherheitsbelehrung unterschrieben haben, dürfen keine selbständigen Ausfahrten mit Ruderbooten der PRG unternehmen.

2. Anforderungen an Boots-Besatzungen

- (1) Alle Bootsbenutzer müssen nachweislich schwimmen können. Bei minderjährigen Mitgliedern ist dies durch den Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Die Mitnahme von Kleinkindern in den Booten erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur gestattet, wenn sie eine ihrem Körpergewicht angemessene Schwimmweste tragen.
- (2) Bei stürmischen Wetter, Gewitter, starken Nebel (unsichtigem Wetter) und Eisgang ist die Ausfahrt mit Ruderbooten grundsätzlich untersagt.
- (3) Der Vorstand der PRG empfiehlt allen seinen aktiven Mitgliedern regelmäßige sportärztliche Untersuchungen.
- (4) Bootsnutzer dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder berauschenden Medikamenten stehen.
- (5) Jede Person hat während der Fahrt im Ruderboot eine dem Rudern angemessene Kleidung zu tragen.
Verwendete Ruderschuhe dürfen die Stemmbretter und Fußhalterungen nicht beschädigen

3. Bootsnutzung

- (1) Der Vorstand entscheidet grundsätzlich über die Nutzung der Ruderboote, darin eingeschlossen ist die Lagerung und Nutzung privater Ruderboote.
- (2) Alle aktiven Mitglieder der PRG sind befugt, den Bootspark unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zu nutzen. Der Vorstand kann fördernden Mitgliedern und Gästen Ausfahrten in Vereinsbooten gestatten.

(3) Gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden. Eine Sperrung kann nur durch den Vorstand oder eine durch ihn benannte Person ausgesprochen werden.

(4) Boote müssen so ausreichend besetzt sein, dass sie gefahrlos gefahren werden können.

(5) Fahrten bei Dunkelheit sind nur in gesteuerten Booten erlaubt, die mit einer gemäß Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Beleuchtung ausgestattet sind.

(6) Bootsreservierungen können vorgenommen werden und sind vom Vorstand zu genehmigen.

(7) Für den Leistungs- und Wettkampfsport (Nutzung der Rennboote) gelten gesonderte Festlegungen. Verantwortlich für die Sicherheit ist der jeweils verantwortliche Trainer/Übungsleiter.

4. Boote und Zubehör

(1) Boote und Zubehör sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Jedes Boot darf nur mit dem zu ihm gehörendem Zubehör bzw. mit den dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden. Ein Austausch von Zubehör aus anderen Booten ist nicht gestattet.

(2) Boote und Zubehör sind vor der Fahrt zu überprüfen. Vorgefundene oder entstandene Schäden sind zu dokumentieren und umgehend dem Vorstand zu melden.

4) Für den sicheren Transport der Boote an Land muss eine ausreichende Zahl von Ruderern bzw. Helfern zur Verfügung stehen.

(5) Nach jeder Fahrt ist das Boot von innen und außen einschließlich der Rollschienen zu reinigen. Boote und Zubehör sind an den dafür bestimmten Lagerplätzen abzustellen.

(6) Um den Ruderbetrieb für möglichst alle Mitglieder zu gewährleisten sind die Boote mit folgenden Grundeinstellungen für den Ruderbetrieb bereitzustellen und sollen grundsätzlich **nicht** verändert werden:

1. Der Dollenabstand (159 bis 160 cm).
2. Die Innenhebel der Skulls (86 – 88 cm).
3. Der Anlagewinkel an der Dolle (2°- 7°).

Stemmbrett und Dollenhöhe sind flexibel einstellbar. Individuelle Einstellungen sind für Wettkampfrudernde möglich.

5. Obmann

(1) Erfolgt eine Ausfahrt ohne Übungsleiter/Trainer, ist ein erfahrener Ruderer zum Obmann (Schiffsführer im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung) zu ernennen. Dies gilt für alle Fahrten, gleich ob diese vom eigenen Bootshaus aus unternommen werden oder nicht.

(2) Der Obmann trägt die Verantwortung für die Mannschaft und das Boot und muss während der Fahrt an Bord sein. Er entscheidet insbesondere in Gefahrensituationen, ob die Fahrt abgebrochen wird oder mit welchen

Veränderungen oder Vorsichtsmaßnahmen sie zu Ende geführt wird. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

6. Steuermann

(1) Der Obmann teilt die Mannschaft ein und bestimmt den Steuermann (Rudergänger im Sinne der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung). Dieser ist dem Obmann unterstellt. Zum Steuermann soll nur bestimmt werden, wer das Boot vorausschauend lenken kann und mit den Grundregeln der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vertraut ist.

(2) Die Ruderkommandos werden vom Steuermann gegeben und sind zu befolgen. Ist der Steuermann nicht gleichzeitig Obmann, kann der Obmann das Kommando übernehmen und dem Steuermann Anweisungen geben.

7. Ruderfahrt

(1) Vor Beginn jeder Ruderfahrt (Trainings-, Tages- oder Wanderfahrt) sind Abfahrtszeit, Mannschaft, Ziel und vorgefundene Schäden in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Obmann ist zu kennzeichnen.

(2) Große Wasserflächen sollten möglichst in Ufernähe befahren werden.

(3) Große Wasserflächen dürfen bei Wellengang nur dann befahren werden, wenn kein Mitglied der Mannschaft Bedenken äußert. Bei aufkommendem Gewitter, Nebel, zu starkem Wellengang oder einbrechender Dunkelheit - sofern keine ordnungsgemäße Beleuchtung mitgeführt wird-, ist das Wasser auf dem sichersten Wege schnellstmöglich zu verlassen.

(4) Im Falle einer Havarie ist bis zum Eintreffen von Hilfe grundsätzlich am Boot zu bleiben. Schwächeren oder erschöpften Kameraden ist Hilfe zu leisten. Nach Möglichkeit das Boot durch gemeinsame Schwimmbewegungen in Richtung Ufer bewegen.

(5) Muss eine Ruderfahrt unterbrochen werden und kann diese nicht fortgesetzt werden, so ist das Boot sachgemäß und sicher zu lagern und unverzüglich ein Mitglied des Vorstandes zu informieren.

(6) Während des Aufenthaltes an fremden Anlegeplätzen oder Bootshäusern ist das Boot sicher zu lagern.

(7) Das Durchfahren von gekennzeichneten Badestellen ist verboten, ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Schwimmern ist einzuhalten.

(8) Nach dem Abschluss der Fahrt sind Ankunftszeit, Ziel, Kilometerleistung und vorgefundene Schäden in das Fahrtenbuch einzutragen. Ruderfahrten, die nicht vom Bootshaus der PRG durchgeführt werden, sind spätestens bis zum Ende des auf die Fahrt folgenden Monats im Fahrtenbuch einzutragen und mit der Bemerkung "Nachtrag" zu dokumentieren. Ruderfahrten, die im Monat Dezember durchgeführt werden, sind bis zum Ende des jeweiligen Jahres nachzutragen.

8. Wanderfahrten, Fahrtenleiter

(1) Für jede Wanderfahrt ist ein Fahrtenleiter zu benennen, der die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderfahrt trägt.

(2) Treten während der Fahrt Schäden auf, hat der Fahrtenleiter zu entscheiden ob die Fahrt fortgesetzt werden kann. Er ist für die Dokumentation des Schadens verantwortlich.

(3) Sollte eine Wanderfahrt infolge von Bootsschäden, Schäden des Zubehörs, Schäden am Bootsanhängern oder Wetter bedingt ausfallen, unterbrochen werden, später beginnen oder früher beendet werden, so bestehen seitens der Teilnehmer der Wanderfahrt keine Ersatzansprüche gegenüber der PRG

9. Winterrudern

(1) Ausfahrten in den Monaten November bis März (Wintermonate) erfordern besondere Vorsicht sowie die Information über die aktuelle Wettersituation (z.B. bei PEGELONLINE <https://www.pegelonline.wsv.de/gast/stammdaten?pegelnr=3D580412>) vor Beginn einer Fahrt.

(2) Ausfahrten mit vereinseigenen Booten sind bei Wassertemperaturen unter +4° C nicht gestattet.

(3) Bootsbesetzungen, insbesondere Steuerleute haben eine den Temperaturen angepasste Kleidung zu tragen. An Bord muss sich wenigstens ein Mobiltelefon befinden.

(4) In den Wintermonaten sind minderjährigen Vereinsmitgliedern Ausfahrten nur mit grundsätzlicher Genehmigung des zuständigen Übungsleiters und unter seiner Begleitung oder Aufsicht gestattet, das Anlegen einer Rettungsweste wird empfohlen.

(5) In den Wintermonaten dürfen volljährige Mitglieder der PRG die Ruderboote nur dann nutzen, wenn keine konkrete Gefahr besteht, während der Ausfahrt auf einzelne Eisschollen oder auf vermehrtes Treibgut zu treffen. Die Entscheidung, ob gerudert wird, trifft eigenverantwortlich die jeweilige Mannschaft.

(6) In den Wintermonaten sind Ausfahrten mit vereinseigenen Einern grundsätzlich untersagt. Ausgenommen davon sind Trainingsfahrten in Begleitung eines Trainermotorbootes, das mit geeigneten Rettungsmitteln ausgerüstet ist.

10. Ruderkommandos

Grundsätzlich erfolgen Ruderkommandos entsprechend den Vorgaben des DRV. Sie werden vom Steuermann laut und präzise gegeben und sind von der Mannschaft umgehend auszuführen.

11. Unfälle, Bootsschäden

(1) Es gilt der Grundsatz: Menschen retten und erste Hilfe leisten.
Bei Bedarf ist ein Notruf abzusetzen.

(2) Unfälle mit Personenschäden sind grundsätzlich durch die Polizei aufnehmen zu lassen.

(3) Unfälle oder Schäden an den Booten oder am Bootszubehör sind dem Vorstand der PRG unverzüglich zu melden und in das Fahrtenbuch einzutragen. Dem Vorstand ist binnen einer Woche nach Eintritt des Schadens eine schriftliche Schilderung des Schadensherganges unter Nennung der Mannschaft zu übergeben. Kommt die Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach, so kann sie durch Vorstandsbeschluss zur Wiedergutmachung des eingetretenen Sachschadens in voller Höhe oder zu einem Anteil herangezogen werden. Die Mannschaft haftet dabei als Gesamtschuldner.

(4) Um einen Versicherungsschutz zu erlangen, ist es wichtig, bei aufgetretenen Körperschäden innerhalb von vier Tagen einen Arzt aufzusuchen. Außerdem ist schnellstmöglich das Schadenformular vollständig auszufüllen und durch den Verunfallten, bei Minderjährigen durch den Erziehungsberechtigten, zu unterschreiben. Komplettiert wird die Unfallschadenanzeige durch die Unterschrift eines zuständigen Vorstandsmitgliedes des Vereins. Es bestätigt mit der Unterschrift, dass der Verunfallte zum versicherten Personenkreis gehört. (<https://lsb-brandenburg.de/vereinsservice/verein-und-versicherung/unfallschutz-fuer-aktive/>).

12. Gäste

(1) Mitglieder anderer Rudervereine können nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung mit Zustimmung des Vorstandes Boote der PRG benutzen. Sie haben dafür eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro pro Tag und Rollsitze zu entrichten.

(2) Mitglieder anderer Rudervereine können sich einmalig kostenfrei an Ausfahrten von PRG-Mannschaften beteiligen.

(3) Mitglieder anderer Rudervereine können als Gastmitglieder der PRG am Ruderbetrieb der PRG teilnehmen.

(4) Personen, die Rudererfahrung haben, können an bis zu 3 Ausfahrten kostenlos teilnehmen. Danach ist die Mitgliedschaft in der PRG zu beantragen.

Personen ohne Rudererfahrung können nur im Rahmen eines Anfängerkurses an Ausfahrten teilnehmen.

(5) Das Einhalten der Ruderordnung der PRG ist für alle Gäste verbindlich. Für eintretende Schäden an den Booten haften die Nutzer der Boote.

13. Verstöße gegen die Ruderordnung

(1) Bei Verstößen gegen die Ruderordnung kommt § 7 der Satzung zur Anwendung.

14. Inkrafttreten

(1) Die Ruderordnung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.